

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 3. Juli 2014	Nr. 74
------	---------------------------	--------

## **Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen**

Vom 1. Juli 2014

Auf Grund des § 49 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002 S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

### **Artikel 1**

Die Polzeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 31, 53 — 2190-e-3), die zuletzt durch die Polzeiverordnung vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „20 Uhr und 8 Uhr“ durch die Wörter „22 Uhr und 6 Uhr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. Glasflaschen oder Trinkgläser.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Innerhalb des in der Anlage farbig markierten Gebiets ist in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr die Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern verboten, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „von dem Verbot“ durch die Wörter „von den Verboten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von dem Verbot“ durch die Wörter „von den Verboten“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

- „5. die Belieferung von Gewerbebetrieben in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet mit Glasflaschen oder Trinkgläsern,
6. die Abgabe und das Führen von Glasflaschen oder Trinkgläsern in einer Gaststätte und dem behördlich erlaubten Außenbereich einer Gaststätte, wobei die oder der Gewerbetreibende durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass diese Gegenstände in den Räumlichkeiten oder dem behördlich erlaubten Außenbereich der Gaststätte verbleiben.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „von dem Verbot“ durch die Wörter „von den Verboten“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 innerhalb des in der Anlage farblich markierten Gebiets in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr einen in § 1 Absatz 2 bestimmten gefährlichen Gegenstand führt,
2. entgegen § 1 Absatz 4 innerhalb des in der Anlage farblich markierten Gebiets in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr eine Glasflasche oder ein Trinkglas abgibt,
3. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 6 keine geeigneten Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Glasflaschen und Trinkgläser in den Räumlichkeiten oder dem behördlich erlaubten Außenbereich der Gaststätte verbleiben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 54 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes eingezogen werden.

(4) Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Stadtamt.“

Die Anlage zu § 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Polizeiverordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. Juli 2014

Stadtamt Bremen

Anlage (zu § 1)

